STADT UNTERSCHLEISSHEIM

PRESSESTELLE

Pressemitteilung

Datum 28. Mai 2014
AZ GB 10/SG 11-eig

Unterschleißheim radelt und rätselt

Des Rätsels Lösung

Die Stadt Unterschleißheim hat sich auch unter dem Motto „Fahrradfreundlichkeit“ auf der uga vom 02. Bis 04. Mai präsentiert. Unter anderem gab zu diesem Thema ein Quiz für Alltagsradler und Verkehrsprofis. Die Fragen und Antworten sind in Zusammenarbeit mit dem adfc, Kreisverband München e.V. entstanden, dessen Fördermitglied die Stadt ist. Erfreulich viele Besucher der uga – fast 240 – nahmen sich die Zeit und nutzten die Gelegenheit, ihr Wissen in Radverkehrsfragen zu testen. Da öfter die Frage nach der richtigen Lösung offen blieb, wollen wir hier die richtigen Antworten liefern. In dieser Ausgabe finden Sie die Lösungen zu Fragen 4-6, die weiteren Lösungen werden in den nächsten Ausgaben veröffentlicht, die ersten drei konnten bereits in der letzten Ausgabe nachgelesen werden.

Für alle, die mitgemacht haben, sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Ziehung der Gewinner am Samstag, 28.06.2014, 11.00 Uhr, stattfindet. Besuchen Sie den Infostand der Stadt am Rathausplatz zum „Stadtradeln 2014“. Vielleicht sind Sie ja unter den Gewinnern. Viel Glück!

Frage 4: Verhält sich dieser Radfahrer korrekt?

- Ja, er fährt möglichst weit rechts, damit er keine Autos behindert
- Nein, er sollte deutlich mehr Abstand zu den parkenden Autos halten
- Nein, er darf nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem Gehweg fahren

Lösung: Nein, er sollte deutlich mehr Abstand zu den parkenden Autos halten.

Grundsätzlich gilt laut §2 (2) StVO: „Es ist möglichst weit rechts zu fahren(...)“. Allerdings ist hierbei eine mögliche Selbstgefährdung auszuschließen, d.h. man muss dafür Sorge tragen, dass man z.B. einer sich öffnenden Autotür rechtzeitig ausweichen kann oder aber dass bei aneinandergrenzenden Rad-/Fußwegen keine Fußgänger gefährdet werden. Einen absoluten Wert für den Abstand in Metern oder Zentimetern hält jedoch kein Regelwerk parat. Anhaltspunkte können diese beiden Urteile liefern:

- Radfahrer müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand vom rechten Fahrbahnrand und insbesondere von parkenden Kraftfahrzeugen einhalten. Der Abstand muss so bemessen sein, dass den Radfahrer eine sich öffnende Autotür nicht in eine Gefahrensituation bringen kann (LG Berlin, Az. 24 O 466/95).
- Selbst wenn ein vorbeifahrender Radfahrer einkalkulieren muss, dass aus einem geparkten Fahrzeug möglicherweise jemand aussteigen wird, so kann es sich, zumal bei stärkerem Verkehrsaufkommen jedenfalls darauf verlassen, dass dieses unterbleibt, sobald er in unmittelbare Nähe des Fahrzeugs gelangt und eine ausreichende Reaktionszeit und Ausweichmöglichkeit nicht mehr bleibt (OLG Celle, Az. 5 U 327/86).

Frage 5: Wo darf ein Radler hier fahren?

- Nur auf der Fahrbahn
- Auf dem Radweg, soweit dieser benutzbar ist, sonst auf der Fahrbahn
- Er darf sich aussuchen, ob er auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg fahren will

Lösung: Auf dem Radweg, soweit dieser benutzbar ist, sonst auf der Fahrbahn
StVO §2 (4): „ Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.“ Radwege müssen allerdings benutzbar und zumutbar sein. Unbenutzbar ist z.B. ein Radweg, der zugeparkt, unzumutbar einer, der trotz aller Vorsicht nicht sicher zu befahren ist.

Frage 6: Wie schnell darf ein Radfahrer auf diesem Fußweg fahren?

- Er muss seine Geschwindigkeit an die Fußgänger anpassen
- Nur Schrittgeschwindigkeit
- Gar nicht, Fahrräder müssen hier geschoben werden

Lösung: Nur Schrittgeschwindigkeit
Anlage 2 zu StVO §41 (1), lfd. Nr. 18 (Z239 „Gehweg“):
„1. Anderer als Fußgängerverkehr darf den Gehweg nicht nutzen.
2. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Gehwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“